

## AUSSCHREIBUNG von zwei Stipendien inkl. Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner\*innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 2 lit. a) sowie nach § 1 Abs. 3 lit. g) K-K-FördG 2001 unter anderem der Bereich bildende Kunst sowie der Kulturaustausch zu fördern.

### BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

#### 1. Förderungsgegenstand:

Dem Land Kärnten steht gemeinsam mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Benützungsrecht an einer Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris zu. Die Vergabe dieses Ateliers erfolgt im jährlichen Wechsel durch das Land Kärnten (2021, 2023 usw.) und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (2022, 2024 usw.).

Daher vergibt das Land Kärnten für **2021** im Rahmen einer Ausschreibung diese Atelierwohnung sowie gemäß § 4 Abs. 1 lit e) zwei Stipendien an bildende Künstler\*innen.

Mit der Vergabe des Ateliers, das auf Vorschlag einer Jury Künstler\*innen für je 6 Monate (entweder **erste Jahreshälfte 2021** o d e r **zweite Jahreshälfte 2021**) zur Verfügung gestellt wird, ist ein Stipendium in der Höhe von je **€ 9.018,--** verbunden. Die laufenden Betriebskosten in der Höhe von derzeit **€ 503,-- p. m.** sowie Reise- und Materialkosten müssen selbst getragen werden.

Bildenden Künstler\*innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, während des Studienaufenthalts ein Projekt zu realisieren und Kontakte mit der Künstler\*innen-Szene in Paris zu knüpfen. Nach Ende der Stipendienlaufzeit wird, sofern möglich, eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses des/der Stipendiaten\*in angestrebt.

**Förderungswürdig sind** Vorhaben aus allen Bereichen der bildenden Kunst.

#### 2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind bildende Künstler\*innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

#### 3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Die eingereichten Projekte sollen zumindest eines der folgenden Kriterien aufweisen:
  - Kontinuität
  - Interkulturalität
  - unkonventioneller und/oder avantgardistischer Ansatz
  - kulturelle Nachhaltigkeit
  - Einbeziehung neuer Medien und Technologien
  - Genderaspekt
- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

Anlagen:

- Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
- Portfolio max. 5 DIN-A4-Seiten **im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB);
- eine Datei (Kurzbeschreibung des Projekts, Lebenslauf und Portfolio **in englischer Sprache**) im **pdf-Format** (Upload max. 2048 KB).

- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger\*in selbst Sorge zu tragen.
- Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- Verpflichtung zur Entrichtung der während der Dauer des Aufenthaltes anfallenden Betriebskosten; diese werden von der Verwaltung der Cité Internationale des Artes zur Verschreibung gebracht.
- Einhaltung der Haus- u. Atelierordnung.
- Im Falle des Eintritts von unvorhersehbaren Umständen, die eine Anreise nach Paris unmöglich oder eine vorzeitige Rückreise erforderlich machen, verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger\*in die Betriebskosten für die gesamte Laufzeit zu entrichten und das geplante Vorhaben als Home-Projekt zu realisieren bzw. fortzuführen.

#### 4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat\*in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber\*in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber\*in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

## 5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent\*in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Bildende Kunst des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten\*innen beigezogen werden.

### Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten\*innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

## 6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger\*in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht und ggf. Belegexemplar in digitaler Form) an den Förderungsgeber [abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at) (**max. 15 MB pro Mail**) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen:

- Text- u. ggf. Bilddarstellungen
- Klare Zieldefinition
- Schilderung des Projektgrunds
- Ausformulierung des Projekts u. ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten und Nachfolgeprojekte

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

## 7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat\*in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

## 8. Einreichtermin und -stelle:

Bildende Künstler\*innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** ( <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4> ) bis spätestens **15. Juli 2020** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, zu bewerben.